

Gemeinde Oberstadion
Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes

„Ortsmitte Oberstadion 3. Änderung“,

Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Oberstadion

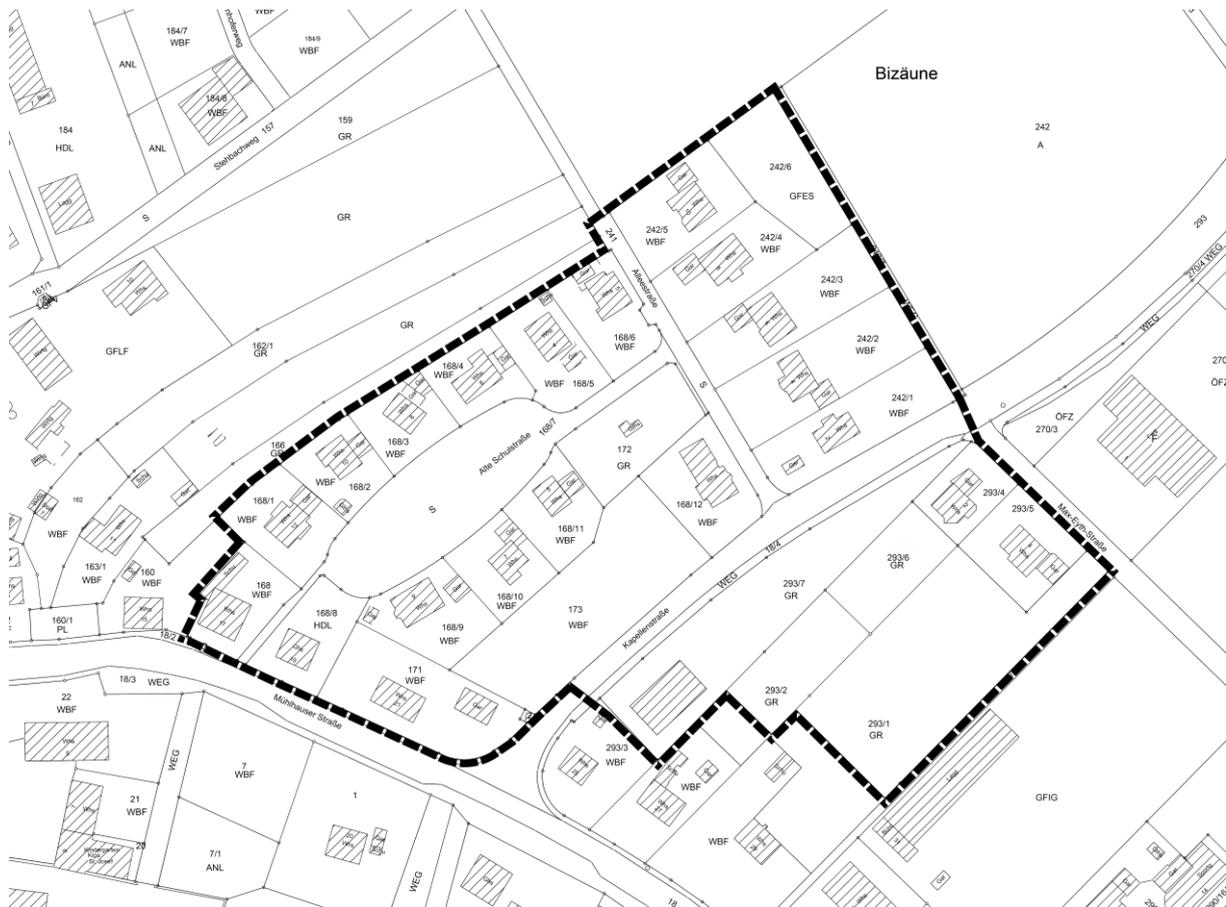
Zur Sicherung des mit Beschluss vom 30.07.2020 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Ortsmitte Oberstadion 3. Änderung“, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Oberstadion hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion in öffentlicher Sitzung am 30.07.2020 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Oberstadion, Gemeindeverwaltung, Kirchplatz 29 in 89613 Oberstadion eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Sicherungszweck der Veränderungssperre ist für den Bereich östlich der Kapellenstraße die Planung ordnungsgemäßer Stellplätze einschließlich einer verkehrssicheren Zu- und Abfahrt zur Kapellenstraße (K 7351) abzusichern.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem abgedruckten Plan zu entnehmen:



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberstadion geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Oberstadion geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Das Rathaus der Gemeinde Oberstadion ist aus Gründen des Infektionsschutzes bis auf Weiteres für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ist daher in einem separaten Raum, der durch die Bürger nur einzeln betreten werden kann, möglich.

Zur Einsichtnahme wird zu den unten genannten Zeiten um vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitern des Rathauses unter der Telefonnummer: 07357-9214-0 oder per Email: info@oberstadion.de gebeten.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Oberstadion:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch geschlossen

Gemeinde Oberstadion, 07.08.2020

gez.

Kevin Wiest
Bürgermeister